

Feuerlöschordnung für das Amt Ritzebüttel.

§ 1. Einteilung. Die Ortschaften des Amtes Ritzebüttel bilden einen Löschverband.

Der Löschverband Ritzebüttel wird eingeteilt in folgende Löschbezirke:

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| 1. Cuxhaven-Döse | 7. Oxstedt |
| 2. Duhnen | 8. Gudenorf |
| 3. Stückenbüttel-Brocksvalde | 9. Westerwisch-Süderwisch |
| 4. Sahlburg | 10. Groden |
| 5. Holte-Spangen | 11. Neuwerk |
| 6. Berensch-Arensch | |

§ 2. Vorkehrungen zum Schutze gegen Feuersgefahr. Einrichtung von Feuerwehren und deren Aufgaben. In jedem Löschbezirk muß eine Feuerwehr und die erforderlichen Feuerlöschmittel vorhanden sein und unterhalten werden. Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Bränden und Unglücksfällen Leben und Eigentum der Mitmenschen zu schützen. Eine Pflichtfeuerwehr ist zu bilden, wenn eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr nicht vorhanden ist. Freiwillige Feuerwehren können zugelassen werden, wenn ihre Statuten von der Deputation für das Amt Ritzebüttel genehmigt sind. Die Mindeststärke der Feuerwehren sowie deren Ausrüstung bestimmt die Landesversammlung im Amt Ritzebüttel mit dem Branddirektor in Hamburg. Für den Löschverband Einvernehmen mit dem Branddirektor anzustellen. Die Landesversammlung kann die Obliegenheiten des Oberspritzenmeisters den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren übertragen.

§ 3. Feuerwehrdienstpflicht. Zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr und zur unentgeltlichen Dienstleistung in derselben sind verpflichtet: Die ortsansässigen männlichen Einwohner vom 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr mit Ausnahme der Reichs-, Staats- und Gemeindefunktionäre, der aktiven Militärpersonen, der Ärzte, Apotheker und Geistlichen, der infolge von Krankheit oder körperlichen Gebrechen Unfähigen. Die Dienstpflicht in der Feuerwehr schließt die Verpflichtung zur Übernahme einer Führerstelle auf die Dauer von fünf Jahren in sich. Die Löschdienstpflichtigen werden alljährlich, Ende Dezember listenmäßig festgestellt und von dem Bürgermeister bzw. den Gemeindevorstehenden der Reihe nach für die Feuerwehr ihrer Gemeinde ausgehoben. Die Aushebungslisten sind der Feuerlöschkommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres einzureichen. Sind freiwillige Feuerwehren oder für die Pflichtfeuerwehr freiwillig sich zum Dienst meldende Mannschaften in ausreichender Zahl vorhanden, so findet eine Aushebung von Dienstpflichtigen nur nach Massgabe des Bedürfnisses statt. Ein Stärkenachweis der Feuerwehren ist der Feuerlöschkommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres einzureichen.

§ 4. Verpflichtung der Ortseinwohner. Jeder Ortseinwohner ist verpflichtet, bei Unglücksfällen, Not und Feuersgefahr der Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten, die auf seinem Grundstück belegenden Wasserelemente, Brunnen, Gräben, Teiche usw. sowie die in seinem Besitz befindlichen Löschgeräte, als Wassertonnen, Eimer, Schaufeln, Leitern, Feuerhaken und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Eigentümer von Gebäuden mit weicher Bedachung und von Gebäuden, in denen größere Mengen von Heu und Stroh aufbewahrt werden, sind verpflichtet, für jedes dieser Gebäude eine Patsche, drei Eimer, eine Leiter in Bereitschaft zu halten. Jeder Ortseinwohner hat die Pflicht, ein entdecktes Schadenfeuer sofort der Feuerwehr oder der Polizei zu melden.

§ 5. Gespannpflicht. Die Gespannhalter im Amt Ritzebüttel sind verpflichtet, auf Anforderung der Feuerwehr ihres Löschbezirks oder auf das ortsübliche Feueralarmsignal ihre Pferde zum Hin- und Rücktransport der Feuerlöschgeräte und der Feuerwehrmannschaften zu Brand- und Unfallstellen sowie zu Feuerwehrrübungen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Befreit von der Gespannpflicht sind

nur die Dienstpferde der Beamten und Militärpersonen, sowie der Ärzte und Tierärzte, soweit diese ihre Pferde in Ausübung ihres Berufes gebrauchen.

§ 6. Oberaufsicht. Die Oberaufsicht über das Feuerlöschwesen des Löschverbandes Ritzebüttel wird seitens der Deputation für das Amt Ritzebüttel ausgeübt. Die Feuerlöschkommission übersendet der Deputation alljährlich einen Jahresbericht und eine Abrechnung.

§ 7. Feuerlöschkommission. Die Verwaltung des Feuerlöschwesens, die Aufsicht über die Feuerlöschmittel und die Überwachung der Tätigkeit der Feuerwehren in dem dem Löschverbande angehörenden Löschbezirk geschieht durch die Feuerlöschkommission. Die Feuerlöschkommission setzt sich zusammen aus dem Amtsverwalter, Vorsitzender, dem Bürgermeister von Cuxhaven, stellv. Vorsitzender, drei von der Landesversammlung zu erwählenden Mitgliedern, dem Oberspritzenmeister bzw. den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren in Cuxhaven. Die Mitglieder der Landesversammlung werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. In jedem 2. Jahre scheidet ein Mitglied aus. Für die Annahme der Wahlen findet Artikel 21 der Landgemeinde-Ordnung sinnigste Anwendung.

§ 8. Ausrücken der Feuerwehren und nachbarliche Feuerlöschhilfe. Die Feuerwehren haben im eigenen Löschbezirk sowie zur Hilfeleistung nach anderen Löschbezirken nach Massgabe der von der Feuerlöschkommission erlassenen Bestimmungen auszurücken. Weitere Feuerwehren dürfen nur auf Ersuchen des Oberleitenden der Brandstelle dorthin ausrücken. Bei Bränden in preussischen Gemeinden ist nur auf Ersuchen des für den Brandort zuständigen Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters nachbarliche Hilfe zu leisten. Den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren von Cuxhaven ist es in besonderen Fällen gestattet, selbständig solches Ausrücken ihrer Wehren anzuordnen.

§ 9. Die Leitung auf der Brandstelle. Die Oberleitung auf der Brandstelle hat der Amtsverwalter. Die technische Leitung auf der Brandstelle haben: a) in Cuxhaven der Kommandeur der freiwilligen Feuerwehr des betreffenden Stadtteils; b) in den übrigen Ortschaften des Amtes zunächst der Kommandeur der ortsansässigen Feuerwehr und nach Eintreffen einer oder beider freiwilligen Feuerwehren der Kommandeur der zuerst eingetroffenen freiwilligen Feuerwehr bzw. dessen Vertreter. Nach Abrücken der freiwilligen Feuerwehr übernimmt der Kommandeur der ortsansässigen Feuerwehr die Leitung. Mit Eintreffen eines Offiziers der Hamburger Berufsfeuerwehr auf einer Brandstelle des Amtes Ritzebüttel geht die technische Leitung auf diesen über.

§ 10. Tätigkeit der Polizeibeamten auf der Brandstelle. Die Polizeibeamten haben die Feuerwehr bei Ausübung ihrer Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen. In den technischen Brandstellendienst dürfen sie sich nicht einmischen.

§ 11. Kosten des Feuerlöschwesens. Die für Unterhaltung des Feuerlöschwesens erforderlichen Kosten werden auf Vorschlag der Feuerlöschkommission durch die Landesversammlung bewilligt. Die Kosten für Unterhaltung von Wasserleitungen, Teichen, Gräben und Brunnen für Feuerlöschzwecke tragen die Gemeinden. Die gestellten Gespanne werden nach einem von der Landesversammlung genehmigten Tarife vergütet. Die Gemeinden tragen auch die Kosten des Nachschutzens. Die hierzu nötigen Mannschaften werden von den Kommandeuren der Feuerwehren bestimmt, die auch für die technische Ausbildung Sorge tragen. Die Leitung des Nachschutzens erfolgt durch Vertreter der Gemeinden.

§ 12. Dienstanweisung. Bestimmungen über die Dienstpflichten der Feuerwehr sowie ihrer Kommandeure, Spritzenmeister usw. erläßt die Landesversammlung im Einvernehmen mit dem Branddirektor.

§ 13. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Feuerlöschordnung, insbesondere Nichterscheinen der Löschdienstpflichtigen bei Alarmierung der Feuerwehr und zu Feuerwehrrübungen, Nichtausführung gegebener Befehle, Gehorsamsverweigerung, Entfernen von der Brandstelle oder der Übungsplätze ohne Erlaubnis, Trunkenheit im Feuerwehrendienste werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bestraft, sofern das Strafgesetzbuch nicht härtere Strafen vorsieht.

Hamburg, den 9. Januar 1912.

Die Deputation für das Feuerlöschwesen.

Flut und Ebbe an der deutschen Nordseeküste.

Die nachstehende Tafel gibt für verschiedene Punkte der deutschen Nordseeküste die Unterschiede des Mittelozeanischen Zeit ausgedrückten Eintritts von Flut und Ebbe gegen die für Cuxhaven (Vgl. folg. Seite) geltenden Zeiten, sowie die mittlere Fluthöhe in Metern.

Ort	Eintritt der		Mittlere Flut-
	Flut	Ebbe	
	+ später - früher als in Cuxhaven		höhe
I. Elbgebiet.			
	St. Min.	St. Min.	Meter
Helgoland	- 1 19	- 1 13	2.06
Elbfischerschliff No. 1	-	- 0 57	2.86
Cuxhaven	0 0	0 0	2.86
Grünshüttel	+ 1 17	+ 1 2	2.71
Gilkestadt (Hafeneinfahrt)	+ 2 13	+ 1 58	2.88
Brunshausen	+ 3 9	+ 2 43	2.72
Lühe	+ 3 19	+ 2 46	2.55
Schulau	+ 3 57	+ 3 18	2.45
Blankenese (Falkenthal)	+ 4 21	+ 3 35	2.27
Hamburg (Flutmesser bei St. Pauli)	+ 5 9	+ 4 17	1.96
Bunthaus	+ 6 11	+ 4 56	1.40
Harburg (Schleuse)		+ 4 40	1.70
II. Weser-, Jade- und Emsgebiet.			
	St. Min.	St. Min.	Meter
Roter Sand, Leuchtturm	- 1 29	- 1 8	-
Hoheweg, Leuchtturm	- 1 7	- 0 46	3.05
Bremerhaven, Einfahrt	+ 0 1	+ 0 12	3.31
Geestemünde, Einfahrt	+ 0 5	+ 0 16	3.31
Nordenham		+ 0 30	-
Brake	+ 1 25	+ 1 11	3.08
Elsfleth	+ 2 05	+ 1 41	2.81
Vegesack	+ 3 10	+ 2 26	2.04
Bremen, Freihafen	+ 4 1	+ 3 7	2.1
Wangeroor, alter Kirchort		+ 1 22	2.51
Hornerstieg		- 0 55	-
Hooksiel		- 0 35	3.14
Rüsteriel		- 0 31	-
Wilhelmshaven	- 0 31	+ 0 7	3.46
Mariensiel		+ 0 22	-
Varel		+ 0 59	2.98

Ort	Eintritt der		Mittlere Flut-
	Flut	Ebbe	
	+ später - früher als in Cuxhaven		höhe
	St. Min.	St. Min.	Meter
Spiekeroog, Reede	- 1 40	- 1 27	2.58
Friedrichs-Schleuse	+ 1 3	- 0 54	1.82
Langeoog, Reede	- 1 58	- 1 22	2.44
Neu-Harlinger Siel	+ 0 20	- 1 4	2.04
Baltrum, Reede	- 2 2	- 1 25	2.41
Westermarsch-Siel	- 0 49	- 1 7	2.17
Norderney, Reede	- 2 20	- 1 47	2.35
Norddeich, Hafen		- 1 32	2.46
Juist	- 2 6	- 1 59	2.33
Knock		- 0 51	2.76
Borkum	- 2 32	- 2 7	2.47
Emden, Nesserlander Schleuse	- 0 21	- 0 31	3.05
Leerort		+ 0 36	2.28
Leer, Hafen	+ 1 28	+ 0 45	2.10
Papenburger Schleuse		+ 2 9	1.17
III. Schleswig-Holsteinische Küste.			
Lister Tief, Anseglungstonne		- 0 18	1.60
List, Reede		+ 1 26	1.63
Rön, Südspitze		+ 1 22	1.60
Munckmarsch-Loch		+ 1 38	1.70
Hoyers-Schleuse		+ 2 16	2.1
Amrum, Kniephafen		- 0 17	2.50
Wyk (Insel Föhr)		+ 1 2	2.51
Dagebüll, Brücke		- 0 57	2.70
Schmalteit, Anseglungstonne		+ 0 42	2.70
Hooge, Südrand		- 0 57	2.90
Mittel-Hever, Anseglungstonne		+ 1 1	3.00
Pellworm, Hafen		- 0 31	3.00
Südfall, Fahrwasserkanäle		+ 1 0	3.10
Nordstrand, Fahrwasserkanäle		+ 1 18	3.30
Husum, Schleuse		+ 1 13	3.14
Eider, Anseglungstonne		+ 0 1	2.98
Vollerwiek, Verlorenhorn		+ 0 52	2.51
Tönning, Reede		+ 0 57	2.67
Tönning, Dampfschiffbrücke	+ 1 14	- 0 10	3.06
Blauort-Sand, Norderpiep		+ 0 4	3.14
Büsum, Hafen		+ 0 42	-
Meldorf, Hafen			-

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.